

# S 15 KR 844/17 : Hyperhidrose - Kodierung R61.0 als Hauptdiagnose bei operativer Ausschaltung des lumbalen Ganglions L4

Sozialgericht München, Urteil vom 21.12.2017, [S 15 KR 844/17](#)

Die Hyperhidrose sei eine multifaktorielle Erkrankung, wobei insbesondere keine Fehlbildung an den Schweißdrüsen selbst vorliegen würde. Mit R61.0 Hyperhidrose, umschrieben würde korrekterweise nur ein Symptom verschlüsselt. In der Einleitung zu dem Kapitel R00-R99 werde dargestellt, dass das Kapitel auch für ungenau bezeichnete Zustände gelte, für die an anderer Stelle keine klassifizierbare Diagnose vorliegen würde.

So verhalte es sich mit der palmoplantaren Hyperhidrose. Hinsichtlich dieser Erkrankung sei bekannt, dass es sich um eine Störung des autonomen Nervensystems handeln würde, ohne dass hierzu spezifische Angaben vorhanden seien. Der Schlüssel G90.8 sonstige Krankheiten des autonomen Nervensystems sei aus gutachterlicher Sicht nicht spezifischer in Bezug auf die vorliegende Erkrankung. Unter "sonstigen Krankheiten" könnten viele Erkrankungen subsumiert werden: Die komplexe Störung des Nervensystems, die u.a. auch mit einer palmoplantaren Hyperhidrose vergesellschaftet ist, sei nur eine Möglichkeit und käme sicherlich auch nicht als erstes in Betracht. Im Gegensatz dazu würde der Code R61.0 Hyperhidrose, umschrieben die Manifestation sehr spezifisch umschreiben.

Letztlich würden aber die DKR bzgl. der Bestimmung der [Hauptdiagnose](#) Vorrang vor [ICD](#) und [OPS](#) haben. Die operative Ausschaltung des lumbalen Ganglions L4 sei keine Maßnahme zur Behandlung der zugrundeliegenden komplexen Störung des Nervensystems, sondern eine Maßnahme, die direkt auf die Ausschaltung der Hyperhidrose durch Zerstörung der die Schweißdrüsen steuernden Nervenbahnen gerichtet sei. Die zugrunde liegende Störung werde nicht korrigiert, da die Fehlsteuerung nicht dem Ganglion L4 zuzuordnen sei. Vor diesem Hintergrund bestimme die DKR [D002f \(Hauptdiagnose\)](#): "Wenn sich ein Patient mit einem Symptom vorstellt und die zugrunde liegende Krankheit zum Zeitpunkt der Aufnahme bekannt ist, jedoch nur das Symptom behandelt wird, ist das Symptom als [Hauptdiagnose](#) und die zugrunde liegende Krankheit als [Nebendiagnose](#) zu kodieren." Behandelt werde lediglich das Symptom "Hyperhidrose", nicht aber die zugrunde liegende komplexe Störung. Das Symptom wäre erst recht dann als [Hauptdiagnose](#) zu verschlüsseln, wenn keine Vorstellung über die zugrunde liegende Krankheit existieren würde. - Sozialgericht München.

Quelle: [sozialgerichtsbarkeit.de](http://sozialgerichtsbarkeit.de)